

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für die Zentralstation und Verfügung über ihre Haushaltsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Zentralstation.

§ 6

Rechtsverhältnisse**Berufung und Abberufung der Mitarbeiter**

(1) Für die Mitarbeiter der Zentralstation gelten die Dienst- und Arbeitsordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Der Direktor der Zentralstation der Jungen Techniker wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(3) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor der Zentralstation nach Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(4) Alle übrigen Angestellten der Zentralstation werden vom Direktor nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 7

Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstation ist für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker verantwortlich.

Die methodische und fachliche Anleitung derselben erfolgt durch:

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeit in den technischen außerschulischen Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften,
- b) Herausgabe von Anleitungsmaterial, Wettbewerbsbestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet der Technik,
- c) Herausgabe von Anleitungen zur Durchführung von einfachen technischen Versuchen,
- d) methodische Beratungen und Fachkonferenzen mit den Mitarbeitern der Stationen der Jungen Techniker und Arbeitsgemeinschaftsleitern,
- e) Einflußnahme auf die Presse, insbesondere die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der in der Zentralstation gesammelten Erfahrungen,
- f) die Zentralstation ist für die fachliche Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Stationen der Jungen Techniker sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaften Junge Techniker verantwortlich.

- (2) a) Um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln, arbeiten in der Zentralstation der Jungen Techniker Arbeitsgemeinschaften für Verkehrstechnik und Fahrzeugbau, Radio- und Fernmeldetechnik, Elektrotechnik, Flug- und Schiffsmodellbau, Bautechnik und technisches Basteln und Geschickte Hände sowie für Landmaschinenbau und landwirtschaftliche Technik,
- b) Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften sind Arbeitspläne aufzustellen und in der Praxis zu erproben.

c) Um eine gute Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Pionierorganisation zu gewährleisten, werden in den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation der Jungen Techniker nur Schüler aus den in der Nähe der Zentralstation gelegenen Schulen aufgenommen.

d) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Zentralstation der Jungen Techniker ist eine Auszeichnung für die Jungen Pioniere und Schüler. Es werden nur solche Schüler aufgenommen, die gute Durchschnittsleistungen in der Schule aufweisen und sich in der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker ausgezeichnet haben.

e) Neben diesen Arbeitsgemeinschaften, die von pädagogischen Mitarbeitern der Zentralstation geleitet werden, können geschlossene Arbeitsgemeinschaften von Schulen unter der Leitung ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters in der Zentralstation arbeiten.

(3) Zur Unterstützung der technischen Propaganda unter Eltern, Lehrern und Jungen Pionieren und Schülern führt die Zentralstation im Rahmen ihres Arbeitsplanes größere Veranstaltungen durch. Sie veranstaltet zum Beispiel einen „Tag der Jungen Techniker“ sowie Filmveranstaltungen, Vorträge und Buchbesprechungen, die Fragen der Technik beinhalten.

(4) Die Zentralstation der Jungen Techniker verfügt über eine umfangreiche Sammlung der für ihre Arbeit notwendigen Modelle und Anschauungsmittel sowie über den für die Durchführung einer qualifizierten Arbeit notwendigen Bestand an Inventar.

(5) Bei der Zentralstation der Jungen Techniker befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei der Zentralstation der Jungen Techniker besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor der Zentralstation als dem Vorsitzenden des Beirats, bewährten Wissenschaftlern, ausgezeichneten Technikern und hervorragenden Arbeitern unserer volkseigenen Betriebe, Leitern von Klubs und Stationen der Jungen Techniker, bewährten Leitern von technischen Arbeitsgemeinschaften, Fachlehrern und Pionierleitern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors der Zentralstation vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der Zentralstation der Jungen Techniker bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 9

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker notwendigen Mittel sind im Haushalt derselben zu veranschlagen, der ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung ist.